



THOMAS DE MAIZIÈRE

Mitglied des Deutschen Bundestages
Bundesminister a.D.

AUSGABE 02/2020

Infobrief für Ärzte sowie

CDU

Beschäftigte im Pflege- und Gesundheitswesen



IMPRESSUM

Dr. Thomas de Maizière
Mitglied des Deutschen
Bundestages
Bundesminister a.D.

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: 030 22 77 36 25
Telefax: 030 22 77 66 26

Wahlkreisbüro Großenhain
Salzgasse 2
01558 Großenhain
Telefon: 0 35 22 529 729
Telefax: 0 35 22 529 831

Wahlkreisbüro Meißen
Markt 7
01662 Meißen
Telefon: 0 35 21 4769181
Telefax: 0 35 21 4769182

Bildmaterial:
Hans-Joachim Rickel

Bestellung:
Den Infobrief können Sie
unter der E-Mail-Adresse
thomas.demaiziere.wk@bun-
destag.de bestellen bzw.
abbestellen.

Liebe Leserinnen und Leser,

unser Land befindet sich in einer schweren Krise. Das erfordert Bewährung von allen. Wie gut wir die Krise überstehen, hängt nicht nur von staatlichem Handeln ab, sondern vom Verhalten jeder und jedes Einzelnen. Solidarität durch Abstand, Nähe durch Distanz, Nutzung statt Verachtung von digitalen Angeboten und kreative Nachbarschaftslösungen — all das beobachten wir gerade.

In Zeiten wie dieser treten die Möglichkeiten und Grenzen von Menschen sowie Staaten besonders zutage. Unzählige von uns wachsen momentan über sich hinaus, um „den Laden“ sprichwörtlich am laufen zu halten. Diesen Berufsgruppen gilt der Dank der gesamten deutschen Bevölkerung, die auf das Funktionieren der lebens-

notwendigen Systeme angewiesen ist.

Die deutsche Öffentlichkeit erwartet von der Bundesregierung ein effektives Krisenmanagement. Unter Hochdruck erarbeiteten die zuständigen Bundesministerien in den vergangenen Tagen weitere Soforthilfen, die am 25. März 2020 in Rekordzeit durch den Deutschen Bundestag verabschiedet worden sind. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Arbeitsplätze zu sichern und Unternehmen während der Pandemie zu unterstützen.

Die Dimension des Maßnahmenpakets ist gewaltig. Zuzüglich aller Garantien und Kreditemächtigungen umfasst es insgesamt 1,8 Billionen Euro. Mit der beschlossenen Aufnahme von neuen Krediten in Höhe

von 156 Milliarden Euro sind die Kosten der Coronapandemie in Deutschland schon jetzt fast doppelt so hoch, wie die der zurückliegenden Weltfinanzkrise vor zehn Jahren.

Unser Land wird sich durch diese Krise verändern. Um ihre kurz- und langfristigen Folgen abzumildern, stehen dem Pflege- und Gesundheitswesen mehrere Soforthilfemaßnahmen zur Verfügung. Diese finden Sie in diesem Infobrief aufgeführt. Kommen wir gemeinsam gut und sicher durch diese schwere Zeit! Bleiben Sie und Ihre Lieben gesund und behütet.

Ihr

Dr. Thomas de Maizière, MdB

Erreichbarkeit zuständiger Behörden in Zusammenhang mit dem Coronavirus

Hotline des Bundesgesundheitsministeriums: Tel. 030 346465100
(Mo – Do: 8:00 bis 18:00 Uhr, Fr: 8:00 bis 12:00 Uhr)

Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums: Tel. 0 30 18615 1515
(Mo – Fr: 9:00 bis 17:00 Uhr); E-Mail: foerderberatung@bmwi.bund.de

Hotline des Bundesfinanzministeriums: Tel. 03018615 8000
(Mo – Do: 9:00 bis 16:00 Uhr)

Hotline der Sächsischen Staatsregierung: Tel. 0800 1000 214
(Mo – Fr: 7:00 bis 18:00 Uhr, Sa – So: 12:00 bis 18:00 Uhr)

Es bestehen folgende Maßnahmen zur Unterstützung des Pflege- und Gesundheitswesens:

1.

Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz:

- Die durch Verschiebung oder Aussetzung planbarer Aufnahmen, Eingriffe oder OPs hervorgerufenen Einnahmeausfälle werden ausgeglichen, indem Krankenhäuser einen **Pauschalbetrag pro freiem Patientenbett** in Höhe vom 560 Euro pro Tag erhalten.
- Für jeden voll- oder teilstationären Fall, dessen Aufnahme in den Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 fällt, wird eine **Pauschale** von 50 Euro **für erhöhten Materialbedarf**, besonders Schutzausrüstung wie Mundschutz, Atemmasken, Schutzkittel und Handschuhe, gezahlt.
- Der Bund beteiligt sich bis September 2020 an jedem zusätzlich geschaffenen Intensivbett **mit Beatmungskapazität** mit 50.000 €. Außerdem wird der vorläufige Pflegeentgeltwert für die Berechnung der tagesbezogenen Pflegeentgelte ab dem 1. Mai auf 185 € erhöht und der Fixkostendegressionsabschlag für 2020 ausgesetzt.
- Eine mehr als halbierte **Prüfquote des Medizinischen Dienstes** bedeutet nicht nur weniger Bürokratie, sondern auch eine merkliche finanzielle Entlastung.
- **Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen** dürfen bis zum 30. September 2020 Kurzzeitpflege und akutstationäre Behandlungen übernehmen. Dortigen Liquiditätseingüssen wird mit einer Tagespauschale von 60% für leerstehende Betten vorgebeugt.
- Die Kassenärztliche Vereinigung kann eine befristete Ausgleichszahlung leisten, sofern sich das Gesamthonorar von **Vertragsärzten** insb. in Folge der Epidemie um mehr als 10 % gegenüber dem Vorjahresquartal verringert. Wenn sogar die Fortführung der Arztpraxis gefährdet ist, werden Regelungen zur Sicherung des Honorars und des Versorgungsauftrages getroffen.

Bezirksgeschäftsstelle Dresden

Tel.: 0351 8828-0

E-Mail: corona.dresden@kvsachsen.de

Link zu weiterführenden Informationen: <https://www.kvs-sachsen.de/aktuell/corona-virus/>

- Der **Pflegebereich** wird durch Gutachten auf Basis von Aktenlage sowie Aussetzung von Vor-Ort-Terminen und Wiederholungsgutachten entlastet. Bei Unterschreitung der vereinbarten Personalausstattung drohen den Pflegeeinrichtungen keine Vergütungskürzungen. Zusätzlich werden nicht anders finanzierte außerordentliche Aufwendungen (z.B. hygienische Schutzvorkehrungen, zusätzlicher Personalaufwand) und Mindereinnahmen von den Pflegekassen erstattet.

Informationen des MDK zu dessen Umgang mit Pflegebegutachtungen finden Sie unter folgendem Link:

https://www.mdk-sachsen.de/fileadmin/MDK-zentraler-Ordner/Downloads/19_Corona/200327_FIN_Fragen_und_Antworten_zur_Corona.pdf

Weitere Informationen mit zahlreichen weiteren Links:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

- **Studierende**, die in einer Einrichtung helfen, die die Corona-Epidemie bekämpft (z.B. Krankenhaus) bzw. im sonstigen sozialen Bereich, erhalten weiterhin ungekürztes BaföG.

2.

Schutz der Bevölkerung durch effektives Krisenmanagement des Bundes:

Zum besseren Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wird das Bundesministerium für Gesundheit fortan ermächtigt, durch Anordnung oder Rechtsverordnung ohne Zustimmung der Länder im Bundesrat Maßnahmen zur Grundversorgung mit Arzneimitteln, einschließlich Betäubungsmitteln, Medizinprodukten, Labordiagnostik, Hilfsmitteln, Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung und Produkten zur Desinfektion sowie zur Stärkung der personellen Ressourcen im Gesundheitswesen ergreifen zu dürfen.